

ARBEITSLÖSEN- VERSICHERUNG

BELP, 10.09.2020

INHALT

1. Arbeitslosenversicherung.....	2
3.1 Aus der Podiumsdiskussion.....	2
1.1.1 Erfahrungen aus dem ersten Lockdowns.....	2
1.1.2 Personalplanung/-management	2

1. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

1.1 AUS DER PODIUMSDISKUSSION

WICHTIG: Aufgrund der **laufenden Entwicklung**, sei es politisch aber epidemiologisch bedingt, **ändern** sich die **Informationen ständig**:

Aktuelle Informationen müssen zwingend von der **Webseite [arbeit.swiss](https://www.arbeit.swiss) und vom [Bundesamt für Gesundheit](https://www.bundesamt.ch/de/gesundheit)** bezogen werden.

1.1.1 ERFAHRUNGEN AUS DEM ERSTEN LOCKDOWNS

- ✓ Teilweise wurden Ausnahme erst im Nachhinein vom Bund bewilligt
 - ✓ Geschwindigkeit bei der Auszahlung der Hilfeleistungen waren je nach Kanton unterschiedlich
 - ✓ Beleg der Arbeitsausfälle in den Skischulen
 - ✓ Als Grundlage diente die durchschnittliche Auslastung der letzten 5 Jahren während der entsprechenden Periode
 - ✓ Formel: Durchschnittliche Auslastung in Std.– geleistete Std. = Arbeitsausfall in der Skischule
 - ✓ Zugang zu KAE wurde vereinfacht:
 - ✓ Voranmeldefrist für Kurzarbeit wurde aufgehoben → wurde am 1. Juni 2020 wieder eingeführt
 - ✓ Abrechnung der KAE wurde mit dem summarischen Verfahren vereinfacht (nur ein Formular, nur fünf Angaben notwendig).
- Personen mit Mandatsverträgen konnten ebenfalls von KAE profitieren

1.1.2 PERSONALPLANUNG/-MANAGEMENT

- Grundsatz: «Arbeitsverträge sollen nicht zu spezifisch auf eine Situation vorbereitet werden – Ein Vertrag ist eine gegenseitige Willensäußerung
- Vertrag auf Abruf mit Kündigungsfrist (Voraussetzung für KAE)
- Weisungsrecht bzgl. Mitarbeitermanagement
 - Betriebsinterne Weisungsbefugnis
 - Schutzpflicht des Unternehmens gegenüber Mitarbeitenden → Weitgehende Weisungsrechte
 - Bei Verletzung der Schutzpflicht haftet der Arbeitgeber in Form von Lohnfortzahlungspflicht
 - Betriebsexterne Weisungsbefugnis
 - Arbeitgeber hat keine Weisungsrechte → Man kann Einfluss nehmen, darf es aber nicht tun
- ✓ Lohnfortzahlungspflicht bei Quarantäne
 - Bei Anordnung der Quarantäne vom Kantonsarzt besteht Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung EO. Eine Verfügung ist notwendig.
- ✓ Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit
 - Bei einem Anstellungsverhältnis, das kürzer als 3 Monate ist, besteht keine Lohnfortzahlungspflicht für unverschuldetes fernbleiben des Arbeitnehmers.

Arbeitslosenschädigung (ALE) oder Kurzarbeitsentschädigung (KAE):

- ✓ Falls die Anstellung kürzer als 6 Monate ist, ist ALE das richtige Instrument
- ✓ Nach Vertragsende oder Kündigung kann ALE beantragt werden.
- ✓ Falls Wintersaison nicht gestartet werden kann, gilt folgender Grundsatz:
 - Zwischenverdienst → Anmeldung ALE
 - Festanstellung → KAE